

Absturzsicherungen in der Leistungsbeschreibung, Kalkulation und Abrechnung

Merkblatt 01: Ausgabe Januar 2003

Fachverband Tageslicht und Rauchschutz e.V.

Technische Angaben und Empfehlungen dieses Merkblattes beruhen auf dem Kenntnisstand bei Drucklegung. Eine Rechtsverbindlichkeit oder eine irgendwie gear-tete Haftung können daraus nicht abgeleitet werden.

Herausgeber:
Fachverband Tageslicht und Rauchschutz e.V.
Ernst-Hilker-Straße 2
32758 Detmold

© FVLR, Detmold 2003



Fachverband Tageslicht und Rauchschutz e.V.

Erarbeitet durch den
Arbeitskreis Technik des FVLR

in Verbindung mit der
BG Bau-Berufsgenossenschaft Hannover

und dem
Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks

■ Die behördlichen Anforderungen an Art und Ausmaß von Absturzsicherungen auf Baustellen richten sich nach § 12 der Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ (VBG 37) der Berufsgenossenschaft. Danach müssen an allen Arbeitsplätzen auf Dächern mit mehr als 3 m Absturzhöhe Einrichtungen vorhanden sein, die ein Abstürzen von Personen verhindern (Absturzsicherungen). Lassen sich aus arbeitstechnischen Gründen Absturzsicherungen nicht verwenden, müssen an deren Stelle Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen (Auffangeinrichtungen) vorhanden sein. Hierzu zählen Fanggerüste und Auffangnetze. Nur wenn das Verwenden von Auffangeinrichtungen unzumutbar ist, darf nach § 12 III VBG 37 ausnahmsweise Anseilschutz verwendet werden.

Kollektive Sicherungsmaßnahmen haben Vorrang

Zur Beurteilung der Unzumutbarkeit der Verwendung von Auffangeinrichtungen gilt dabei: Der Einsatz von kollektiven (technischen) Sicherungsmaßnahmen hat Vorrang vor der Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen (Anseilschutz). Anseilschutz ist danach nur für Arbeiten geringen Umfangs, z. B. Reparatur, Wartungen oder Erneuerung einzelner Lichtkuppeln, zulässig, wenn für die auszuführenden Arbeiten geeignete Anschlageneinrichtungen vorhanden sind. Dabei hat der Leiter der Montagearbeiten die Anschlageneinrichtungen festzulegen und dafür zu sorgen, dass der Anseilschutz benutzt wird.

Dachöffnungen müssen gesichert sein

Öffnungen in Dachflächen, die 9 m² oder kleiner sind oder bei denen eine Kante 3,00 m oder kürzer ist, müssen unabhängig von der Absturzhöhe gegen Abstürzen, Hineinfallen oder Hineintreten von Personen gesichert sein. In aller Regel sind somit Personen bei Arbeiten auf der Dachfläche bei mehr als 3 m Absturzhöhe gegen Absturz an den Gebäudeaußenkanten zu sichern. An freiliegenden Dachrändern muss Seitenschutz vorhanden sein. Wenn Seitenschutz aus arbeitstechnischen Gründen nicht angebracht werden kann, dürfen Fanggerüste verwendet werden. Als Sicherungsschutz gegen Absturz ins Gebäudeinnere müssen in die Öffnung gespannte Gitter oder Auffangnetze verwendet werden, die Öffnungen tragfähig abgedeckt oder mit Seitenschutz umwehrt sein.

Eigene Position in der Leistungsbeschreibung

Die genannten kollektiven Sicherungsmaßnahmen wie Seitenabsturzsicherungen, Auffangnetze, Abdeckungen und Gerüste über 2 m Höhe stellen einen erheblichen Kostenfaktor bei der Kalkulation des Endpreises für die Montage von Lichtkuppeln, Lichtbändern und RWA dar. Diese Sicherungsmaßnahmen sind daher in der Leistungsbeschreibung in eigenen Positionen auszuschreiben, ihre Errichtung und Vorhaltung ist gesondert zu vergüten. Dies ergibt sich aus Abschnitt 0.4.1 der VOB/C (DIN 18299).

Dieses Merkblatt wurde im Zusammenhang mit dem Fachausschuss Bau der gewerblichen Berufsgenossenschaften bei der Bau-Berufsgenossenschaft Hannover und dem Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks (ZVDH) erstellt.



Zentralverband
des Deutschen
Dachdeckerhandwerks

BG Bau-Berufsgenossenschaft Hannover

Pflicht zur Ausschreibung

Für Sicherheitseinrichtungen, die auch zur Unfallverhütung für Leistungen anderer Unternehmer oder zur Sicherung und Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der Baustelle dienen, folgt die Pflicht zur besonderen Ausschreibung und Vergütung aus Abschnitt 4.2.3 VOB/C (DIN 18299). Durch die gesonderte einmalige Ausschreibung wird zudem eine Kostenersparnis für den Auftraggeber erreicht, da sonst jeder der diversen beteiligten Unternehmer individuelle Sicherheitseinrichtungen in seine Preise einrechnet. Darüber hinaus ist so sichergestellt, dass von Anfang an und während der gesamten Bauzeit am Gewerk Dach die notwendigen Sicherheitseinrichtungen durchgehend vorhanden sind. Dem Bauherrn obliegt es, dafür zu sorgen, dass die notwendigen Sicherungsmaßnahmen nach den Bauordnungen und den Unfallverhütungsvorschriften ausgeschrieben und die Voraussetzung für die Durchführung gegeben sind.

Sicherheits- und Gesundheitschutzplan

Die EG-Richtlinie aus dem Jahre 1992 wurde durch die „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellenV) vom 16.08.1998“ in der BRD in wesentlichen Teilen eingeführt. Gemäß dieser Verordnung hat der Bauherr bei Objektgrößen, wie sie in der Regel bei Einbau von Lichtkuppeln, Lichtbändern und RWA gegeben sind, eine Vorankündigung der Baumaßnahme bei der zuständigen Behörde zu machen. Der Bauherr muss ebenso einen Koordinator bestellen, der den Sicherheits- und Gesundheitschutzplan auszuarbeiten hat und die Umsetzung der Maßnahmen zu koordinieren und zu überwachen hat. Der Unternehmer (Arbeitgeber) ist mitverantwortlich für die Erfüllung der Schutzpflichten. Verstöße gegen die BaustellenV sind Ordnungswidrigkeiten. Wer jedoch durch vorsätzliche Unterlassung Leben und Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet, macht sich strafbar.

Dieses Merkblatt wurde im Zusammenhang mit dem Fachausschuss Bau der gewerblichen Berufsgenossenschaften bei der Bau-Berufsgenossenschaft Hannover und dem Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks (ZVDH) erstellt.

